

# ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)

WeldenerHof e.V

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: **WeldenerHof e.V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 86925 Fuchstal.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in 86925 Fuchstal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung benachteiligter Personengruppen durch tiergestützte Aktivitäten, Therapien und Pädagogik im Sinne der

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Zweck i. S. des § 52 II 1 Nr. 3 AO) - *Tiergestützte Therapien können zur Rehabilitation von kranken oder behinderten Menschen beitragen*
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Zweck i. S. des § 52 II 1 Nr. 4 AO) - *Tiergestützte Pädagogik kann die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern sowie die Lebensfreude älterer Menschen speziell mit Lebensschwerpunkt in Heimen erhöhen*
- Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) - *Tiergestützte Aktivitäten können die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen verbessern.*

(3) Förderung des Tier-, Natur- und Artenschutzes (Zweck i. S. des § 52 II 1 Nr. 8 u. 14 AO)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

### **Förderung benachteiligter Personengruppen**

- Förderung und Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch tiergestützte Interventionen (TGI)
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, um die Mensch-Tier Beziehung zu stärken bzw. neu aufzubauen
- Förderung und Unterstützung von Besuchen geeigneter Tiere im Rahmen tiergestützter Interventionen in sozialen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Altenheimen, sonstige Einrichtungen)
- Förderung und Unterstützung des Besuchs vulnerabler Gruppen auf entsprechenden Höfen oder Einrichtungen mit qualifiziertem tiergestütztem Angebot
- umfassendes Informationsangebot sowie ein weitreichendes Seminarangebot zu diesem Zweck

# ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)

WeldenerHof e.V

## b) Förderung des Tier-, Natur- und Artenschutzes

- Beteiligung an Zuchtprogrammen zum Erhalt alter und gefährdeter Haustierrassen
- Mittelbare und unmittelbare Mitwirkung bei der Vermittlung von in Not geratener Tiere, insbesondere Lamas und Alpakas
- die tier- und artgerechte Haltung von Tieren, insbesondere Lamas, Alpakas und Schafe
- umfassendes Informationsangebot sowie ein weitreichendes Seminarangebot für alle Altersgruppen über
  - Haus- und Nutztiere
  - Umweltthemen
  - altes Handwerk
  - themenverwandte Sachgebiete
- die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für den Erhalt der einheimischen Biodiversität.
- die Förderung des verantwortungsbewussten, wertschätzenden Umgangs des Menschen mit Natur und Tierwelt, um einen präventiven Tier-, Natur- und Artenschutz zu erreichen
- Pachten oder Kauf von Grund, Boden und Immobilien, auf dem diese Ziele umgesetzt werden können.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein kann operativ und fördernd tätig werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch, religiös und ideologisch neutral.

# ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)

WeldenerHof e.V

## § 3 Projekte

Der Verein kann, um seine Zwecke zu verfolgen, Projekte finanzieren und entsprechende Verträge abschließen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

# **ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)**

WeldenerHof e.V

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Art der Beiträge kann auch Arbeitsleistungen oder Sachleistungen umfassen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eines Mitglieds eine Reduzierung oder Befreiung von den Beiträgen zu gewähren.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt, sie sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit und können sowohl mit sich selbst als auch als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, sollen sie die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

# **ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)**

WeldenerHof e.V

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, Teile seiner Aufgaben (auch gegen Entgelt) an Dritte zu delegieren.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

# **ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)**

WeldenerHof e.V

## **§ 13 Beiräte**

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beiräte und Arbeitsgruppen bilden und diesen Gremien Geschäftsordnungen geben.
- (2) Sofern Rechte der Vereinsorgane übertragen werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand legt die Form der Mitgliederversammlung fest - in Präsenz, Hybrid, oder rein elektronisch.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)**

WeldenerHof e.V

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 17 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

(1) Dringende oder unaufschiebbare Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) gefasst werden. Der Vorstand legt den stimmberechtigten Mitgliedern den Beschlussantrag schriftlich oder elektronisch vor und setzt eine Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe.

(2) Ein Umlaufbeschluss ist gültig zustande gekommen, wenn innerhalb der gesetzten Frist mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder per E-Mail erklärt haben. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## **ENTWURF S a t z u n g (Stand: 06.04.2025)**

WeldenerHof e.V

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jane Goodall Institut – Deutschland e. V. zwecks Verwendung der unter §2 dieser Satzung aufgeführten Ziele.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Welden, 18.April 2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern